

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2026)

zum Thema:

**Sind Wasserzähler nach sechs Jahren Schrott?**

und **Antwort** vom 26. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/ Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26357  
vom 12. Juni 2026  
über Sind Wasserzähler nach sechs Jahren Schrott?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Wasserzähler sind ein wichtiges Werkzeug, den Wasserverbrauch von Haushalten und öffentlichen Einrichtungen sichtbar zu machen, zum Wasser sparen anzuregen und die Kosten gerecht zu verteilen. Damit Wasserzähler gut funktionieren, müssen sie geeicht sein. Und dies in Deutschland alle sechs Jahre. Das Eichen ist eine teure Angelegenheit, die dazu führt, dass Wasserzähler nach Ablauf der Frist von sechs Jahren komplett ausgetauscht werden. Das kostet in Berlin ca. 100 Euro pro Zähler. Doch sind die Zähler nach sechs Jahren tatsächlich unbrauchbar? Zählen die falsch?

In den anderen Staaten der Europäischen Union werden die geeichten Wasserzähler in deutlich längeren Intervallen getauscht: in Dänemark etwa alle 10 Jahre, in Frankreich nach circa 18 Jahren und in Spanien alle 23 Jahre. Beschwerden aus diesen Ländern über massenhaft falsch zählende Messwerke sind nicht bekannt. Eine Verlängerung der bisherigen Austauschfristen in Deutschland bzw. eine europäische Harmonisierung dieser bisher uneinheitlichen Fristen würde eine deutliche Entlastung der Kosten für Mieter, Pächter und Eigentümer von Immobilien und Grundstücken bedeuten. Bürokratischer Aufwand würde abgebaut, unnötige häufige Austauschkosten eingespart und die Preise von Wasserzählern könnten durch mehr europäischen Wettbewerb im Markt sinken.

Frage 1:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden im Land Berlin die Wasserzähler alle sechs Jahre ausgewechselt?

Antwort zu 1:

Die Berliner Wasserbetriebe antworten folgendermaßen:

„Grundlage bildet das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26 geändert worden ist sowie die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 27) geändert worden ist. Eichfristen für Wasserzähler finden sich in Anlage 7 (zu § 34 Absatz 1 Nummer 1) der Mess- und Eichverordnung.“

Frage 2:

Auf welche geprüften oder statistischen Grundlagen beruft sich die bisherige gesetzliche Praxis der Eichfrist von sechs Jahren bei Kalt- und Warmwasserzählern?

Antwort zu 2:

Die Antwort der BWB lautet:

„Die derzeitige Eichfrist von 6 Jahren beruht auf Messungen und Auswertungen gemäß der technischen Richtlinie der physikalisch technischen Bundesanstalt W20 von 1982.“

Frage 3:

Ist dem Senat bekannt, ob Wasserzähler nach Ablauf von 6, 8, 10 oder 20 Jahren zu signifikanter Ungenauigkeit neigen?

Antwort zu 3:

Die BWB antworten wie folgt:

„Hierzu können die BWB keine Aussage treffen, da die (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) PTB die Testung der Geräte übernimmt. Den BWB liegen keine Daten vor“

Frage 4:

Ist der Senat bereit, sich für eine längere Eichfrist zu verwenden, wie sie z.B. von der Wohnungswirtschaft (GdW) seit Jahren gefordert wird? Welche Schritte sind dazu geplant und erforderlich?

Frage 5:

Falls 4. JA, sieht der Senat eine europäische Harmonisierung auf z.B. 15 Jahre als denkbare Ziel an?

Frage 6:

In Mehrfamilienhäusern wie auch in Kleingartenanlagen gilt das Prinzip von einem Hauptwasserzähler, welcher den Verbrauch der gesamten Liegenschaft misst und die Basis für die Abrechnung mit dem Versorger ist, plus nachgeschalteten privaten Wasserzählern, welche lediglich der Ermittlung des verbrauchsbasierten Anteils an den Nebenkosten dienen.

Sind Lösung denk- und machbar, nur die Hauptwasserzähler den entsprechenden Eichvorschriften zu unterziehen und die privaten Unterzähler mit einer größeren Frist oder gar nicht amtlich eichen zu lassen?

Antwort zu 4 bis 6:

Die BWB antworten folgendermaßen:

„Die BWB haben in den vergangenen Jahrzehnten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik überwiegend mechanische Wasserzähler eingesetzt. Diese Zähler verfügen über bewegliche Bauteile, deren Beanspruchung unter anderem von der jeweiligen Wasserzusammensetzung abhängt.

Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Eichgültigkeit von Wasserzählern im Rahmen eines Stichprobenverfahrens von sechs auf bis zu zwölf Jahre zu verlängern. Hierfür werden repräsentative Stichproben aus definierten Losen entnommen und überprüft.

Aufgrund des vergleichsweisen hohen Härtegrades des Berliner Trinkwassers und der daraus resultierenden stärkeren Beanspruchung mechanischer Bauteile konnte dieses Verfahren in der Vergangenheit nicht erfolgreich angewendet werden.

Die BWB haben daher im Jahr 2026 mit der schrittweisen Modernisierung des Zählerbestandes begonnen. Im Zuge des regulären Zählerwechsels werden sukzessive statische Funkwasserzähler installiert. Es ist vorgesehen, den gesamten Zählerbestand innerhalb von sechs Jahren auf diese Technologie umzustellen.

Da statische Funkwasserzähler ohne bewegliche Teile arbeiten, werden deutlich bessere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anwendung des Stichprobenverfahrens erwartet. Ab dem Jahr 2031 sollen die Geräte daher in dieses Verfahren einbezogen werden, wodurch eine Verlängerung der Eichgültigkeit auf bis zu zwölf Jahre ermöglicht werden kann.“

Frage 7:

Kann das Land Berlin die Eichfrist von Wasserzählern in Eigenregie beeinflussen?

Antwort zu 7:

Die BWB antworten darauf:

„Nein, die Eichfristen sind bundeseinheitlich gültig und geregelt.“

Frage 8:

Welche Praxis gilt im Land Berlin bezüglich einer Nacheichung von ausgetauschten Wasserzählern?

- a) Bei Mehrfamilienhäusern der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften.
- b) Bei Kleingartenanlagen.

Antwort zu 8:

Die Antwort der BWB heißt:

„Bei den BWB werden alle Großwasserzähler ab DN 50 und alle Standrohrwasserzähler nach Ablauf der Eichfrist wieder aufgearbeitet und geeicht. Bei kleinen Zählern ist eine Aufarbeitung in der Regel nicht möglich, da dieser Zähler nicht zerstörungsfrei für die Reinigung vor der Eichung geöffnet werden können.“

Frage 9:

Werden ausgetauschte Wasserzähler aus Beständen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften generell nachgeeicht? Wenn ja, jeder Zähler einzeln oder per statistischer Überprüfung von gleich mehreren Geräten?

Antwort zu 9:

Die BWB antworten:

„Die Eichung von Wasserzählern ist eine Stückprüfung. Wohnungswasserzähler (Messkapsel) werden aus Kostengründen nicht nachgeeicht. Diese werden in der Regel durch Messdienstleister (Techem, Ista etc.) verwaltet.“

Frage 10:

Welche Möglichkeiten gibt es im Rahmen schon bestehender gesetzlicher Regelungen über das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg, um Austauschkosten und damit einhergehende Bürokratie und unnötige Belastung der Behörden abzubauen?

Antwort zu 10:

Die Antwort der BWB lautet folgendermaßen:

„Wasserzähler werden in Berlin/Brandenburg nicht vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg, sondern von staatlich anerkannten Prüfstellen geeicht.“

Frage 11:

Ist eine Praxis denkbar und rechtlich umsetzbar, die das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg beauftragt, z.B. die 500 bau- und fristgleichen Wasserzähler einer Kleingartenanlage stichprobenartig zu prüfen und darauf eine Verlängerung der Eichfrist zu begründen? Welche Erfahrungen liegen mit derartigen Stichprobenverfahren vor?

Antwort zu 11:

Die Antwort der BWB lautet wie folgt:

„Es existiert im gesetzlichen Messwesen die Möglichkeit, über ein Stichprobenverfahren, die Eichfrist eines abgegrenzten Loses zu verlängern. Dieses wurde aber noch nicht durch eine Kleingartenanlage beauftragt. Stichprobenverfahren der BWB mit mechanischen Wasserzählern wurden in der Vergangenheit nicht bestanden. Siehe ergänzend auch Antwort zu Frage 4.“

Frage 12:

Welche Erfahrungen sind dem Senat mit Messkapselzählern bekannt und welche Kosteneinsparungen sind dadurch möglich?

Frage 12:

Welche finanziellen Einsparpotentiale ergeben sich im Land Berlin durch eine Verlängerung der Eichfristen auf 15 Jahre?

Antwort zu 12 und 12:

Die Antwort der BWB lautet wie folgt:

„Hierzu können die BWB keine Aussage treffen.“

Dem Senat liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Berlin, den 26.06.2026

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt